Notfallplan der Freien Rudolf-Steiner-Schule Ottersberg

Stand November 2026

Kontaktverzeichnis:	**Telefon:**	**E-Mail:**
Polizei	110	Herr Kettenburg 04205 - 315810
Feuerwehr	112	Herr Witkowski (markus_witkowski@yahoo.de)
Notarzt	112	
Krisenteam:		
Julian Meyer-Radkau		j.meyer-radkau@frss-ottersberg.de
Katrin Hieke		k.hieke@frss-ottersberg.de
Landesschulbehörde Lüneburg	04131-152222	service@rlsb-lg.niedersachsen.de
Schulsozialarbeiter Julian Meyer-Radkau	04205-316823/ 0152-57882004	j.meyer-radkau@frss-ottersberg.de
Vertrauenslehrer/in		
Vorstand /1. Vorsitzende (Ethel Opländer)		e.oplaender@frss-ottersberg.de
Jugendamt Verden	04231-15609	kreishaus@landkreis-verden.de
Gesundheitsamt Verden	04231-15500/15607	gesundheitsamt@landkreis-verden.de
Pressestelle 1. Niedersächsischen Kultusministerium 2. Pressesprecherin Britta Lüers	0511-1200 Fax: 0511-1207450 0511-1207148	poststelle@mk.niedersachsen.de britta.lueers@mk.niedersachsen.de
Unfallkasse VBG	040-51462940	www.vbg.de/kontakt
Delegation Sicherheitsbeauftragte Magdalena Kratzer Daniela Tomforde Alexander Dommert		 m.kratzer@frss-ottersberg.de d.tomforde@frss-ottersberg.de a.dommert@frss-ottersberg.de
Giftnotzentrale	0551-19240	Giznord@giz-nord.de
Wildwasser Rotenburg	04261-2525	beratungsstelle.wildwasser@evlka.de
Telefonseelsorge	0800-1110111	online.telefonseelsorge.de
Anlaufstelle für Opfer von Gewalt und Missbrauch (BdFWS)		info@anlaufstelle-beratung.de
Beauftragte*r für Brandschutz der Schule:		
Unterstufe: B. Weitkus		b.weitkus@frss-ottersberg.de
Mittelstufe: C. Ford		c.ford@frss-ottersberg.de
Oberstufe:		

Inhaltsverzeichnis

Gefährdungsgrade 3

Gefährdungsgrad III 4

Amokdrohung, Amokankündigung, Hinweise auf eine mögliche Amoktat 4

Amoktat / Amokdrohung 4

Brandfall 5

Suizid / Tod in der Schule 6

Suizidversuch 7

Suizidäußerungen und – ankündigen 8

Selbstverletzendes Verhalten/ nicht- suizidales selbstverletzendes Verhalten (NSSV) 8

Waffengebrauch (Gefährdungsgrad III) 9

Gefährdungsgrad II 10

Waffenbesitz (Gefährdungsgrad II) 10

Gewaltdarstellung auf Datenträgern (Gefährdungsgrad II) 11

Gewalt in der Familie (Gefährdungsgrad II) 11

Schlägerei/ Körperverletzung (schwere) 12

Suchtmittelkonsum 13

Diebstahl 13

Sexuelle Übergriffe 14

Übergriffe durch lehrendes und nichtlehrendes Personal 16

Sexuelle Übergriffe im außerschulischen und häuslichen Bereich 20

Übergriffe von Schülerinnen und Schülern untereinander 20

Übergriffe auf Beschäftigte der Schule 21

Vandalismus / Sachbeschädigung 21

Erpressung/ Raub/ Nötigung 21

Gefährdungsgrad I 22

Mobbing 22

Tod von Schulangehörigen 22

Pressemitteilung 23

Hinweise zur Pressearbeit und zum Umgang mit der Öffentlichkeit 23

Gefährdungsgrade

Gefährdungsgrad III

Amoktat / Amokdrohung

Brandfall

Suizid / Suizidversuch /-äußerung und -androhung

Waffengebrauch /-besitz

Gefährdungsgrad II

Digitalisierte Gewalt

Gewalt in der Familie

Körperliche Gewalt

Suchtmittelkonsum / Handel mit Suchtmittel

Diebstahl

Sexuelle Übergriffe

Vandalismus / Sachbeschädigung

Gefährdungsgrad I

Mobbing

Tod von Schulangehörigen

Gefährdungsgrad III

Amokdrohung, Amokankündigung, Hinweise auf eine mögliche Amoktat

Die Ernsthaftigkeit prüft die Polizei!
Gehen Sie aber zunächst immer von einer Ernsthaftigkeit aus!

Sofortreaktion

- Polizei über Notruf 110 informieren
- W- Fragen beantworten:
 - Wo ist es geschehen/passiert? (genaue Örtlichkeit/Bereich)?
 - Was ist passiert?
 - Wann ist es geschehen?
 - Wer ist beteiligt (Opfer, Zeug*innen, ein /mehrere Täter*innen, einschließlich Beschreibung, Aussehen, Bekleidung…)?
 - Wie ist es passiert?
 - Warum ist es passiert?
 - Woher stammen die Informationen?
 - Was wurde bereits veranlasst?

Verhaltenshinweise

- Ruhe bewahren!
- Im Gespräch mit der Polizei weiteres Vorgehen abstimmen.
- Eine ständige Erreichbarkeit in der Schule mit einer/m festen Ansprechpartner*in sicherstellen.
- Bedrohung dokumentieren (Z. B. Telefonmitschnitt, Internetseiten, E-Mails).
- Betroffene (Täter*innen, Zeug*innen) bis zum Eintreffen der Polizei am Ort belassen bzw. in separaten Räumlichkeiten unterbringen.
- Schulgebäude verschließen.
- Die Entwicklung der Situation abwarten, bis Entwarnung durch die Polizei gegeben wird.

Informieren

- Telefonische Information an die zuständige Schulaufsicht, die Schulleitung.
- Information des gesamten Schulpersonals über Sachstand und bisheriges Vorgehen, Informationen an Vertreter*innen der Elternvertreterkonferenz.
- Bei zu erwartendem Medieninteresse Pressestelle des Kultusministeriums unter der Rufnummer 0511 / 120 0 informieren.
- Hinweise zum Umgang mit der Presse im Anhang beachten.

Amoktat / Amokdrohung

(mit Schusswaffen, gefährlichen Gegenständen, Brand – und Sprengmittel…)

Sofortreaktion:

- Polizei über Notruf 110 informieren
- W- Fragen beantworten:
 - Wo ist es geschehen/passiert? (genaue Örtlichkeit/Bereich)?
 - Was ist passiert?
 - Wann ist es geschehen?
 - Wer ist beteiligt (Opfer, Zeug*innen, ein /mehrere Täter*innen, einschließlich Beschreibung, Aussehen, Bekleidung…)?
 - Wie ist es passiert?

 - Warum ist es passiert?
 - Woher stammen die Informationen?
 - Was wurde bereits veranlasst?
- Die Anweisungen der Polizei sind zu befolgen!
- So weit wie möglich die telefonische Verbindung halten.
- Ruhe bewahren!
- Sich selbst und andere nicht unnötig in Gefahr begeben, nicht den Helden spielen!
- Gefährdete Personen warnen, im Gebäude Türen abschließen und sichern (Tische, Stühle und Schränke vor die Tür stellen), Deckung und Schutz suchen, Schüler*innen in den Klassen zusammenhalten, auf dem Boden legen.
- Die Entwicklung der Situation abwarten, bis Entwarnung durch die Polizei gegeben wird.

Folgemaßnahmen

- Telefonische Information an die zuständige Schulaufsicht, die Schulleitung, die Unfallkasse.
- Information des gesamten Kollegiums und Schulpersonals über Sachstand und bisheriges Vorgehen, Informationen an Vertreter*innen der Elternvertreterkonferenz
- Information mündlich und schriftlich an die Schüler*innen und deren Erziehungsberechtigte.
- Bei zu erwartendem Medieninteresse Pressestelle des Kultusministeriums telefonisch unter der 0511 / 120 0 informieren.
- Hinweise zum Umgang mit der Presse im Anhang beachten.

Nachsorge/ Aufarbeiten

- In enger Abstimmung mit Psycholog*innen Betreuung der Schüler*innen und Betroffenen (Lehrkräfte, Erziehungsberechtigte) organisieren.
 Ziel: Hilfe und Unterstützung bei der Aufarbeitung des Ereignisses.
- Für die notfallpsychologische Nachversorgung der Betroffenen wird in Abstimmung mit dem Psycholog*innen die Anzahl der Räume festgelegten bereitgestellt.
- Angebot von Gesprächsgruppen für Betroffene.
- Angebot für Lehrkräfte: Umgang mit dem Ereignis in der Klasse.
- Unterrichtsangebot für Schüler*innen weiter bereithalten.
- Wichtig: niemanden zum Sprechen zwingen!
- Für Gruppengespräche jeweils zwei Lehrkräfte in Rücksprache mit Psychologe*in einteilen, auch als Helfende, wenn Einzelne die Gruppe bei zu starker Belastung verlassen.
- Die Krise/der Notfall können Thema im Unterricht sein.
- Nachsorge mit Unterstützung von Schulpsycholog*innen, Notfallseelsorgenden, Religionslehrkräften, Pfarrer*innen und Jugendmitarbeiter*innen.
- Auf weitere außerschulische Unterstützungsangebote hinweisen: Erziehungsberatungsstelle, Kinder – und Jugendpsychiatrische Beratungsstelle, Traumatherapeut*innen.

Brandfall

Sofortreaktion

- Feueralarm auslösen
- Feuerwehr alarmieren Notruf 112
- Übermittlung folgender Hinweise
 - Name des/der Anrufers*in
 - Name und Anschrift der Schule
 - Wo brennt es (Gebäude, Stockwerk, Raum)?
 - Was brennt?
 - Sind Personen unmittelbar gefährdet?
 - Wie viele Personen sind gefährdet und wo befinden sie sich?

- Wer ist verantwortlich und wie erreichbar?

- Einweiser*in für eintreffende Rettungskräfte gut sichtbar positionieren
- Sobald die Feuerwehr vor Ort ist, übernimmt sie die Leitung

Eingreifen - Beenden
- In Sicherheit bringen (zwei Kinder immer nebeneinander, auf Hausschuhen, aufstellen)
- Gefährdete Personen warnen
- Hilfebedürftige mitnehmen
- Türen und Fenster schließen
- Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen
- Sammelplatz aufsuchen
- Aufzüge nicht benutzen
- Feuerlöscher benutzen
- Personenkontrolle anhand des Klassenbuchs und Vertretungsplans (wird jemand vermisst? Ist jemand verletzt?)

Fürsorge – Opferhilfe – Maßnahmen
- Erste Hilfe leisten
- Lagepläne der Schule bereithalten (Büro) + Weste
- Fehlende Personen erfassen und Feuerwehr informieren
- Zeugen*in festhalten, Erreichbarkeiten sicherstellen

Informieren
- Elternhäuser und Kollegium
- Landesschulbehörde
- Meldung GUV (Gemeindeunfallversicherungsverband)/VBG (Verwaltungs-Berufsgenossenschaft)
- Gebäudeversicherung VGH

Nachsorge – Aufarbeiten – Vorsorge
- Bei schulinternen Tätern*innen: Gespräch Jugendamt, Erziehungsberechtigte, Lehrkräfte
- Reintegration von Betroffenen vorbereiten
- Betreuung durch Schulsozialarbeiter*in
- Brandschutzübungen und -einweisung für Kollegium

Suizid / Tod in der Schule

Sofortreaktion
- Feuerwehr alarmieren, Notruf 112
- Polizei alarmieren, Notruf 110
- Übermittlung folgender Hinweise: Was geschah?

 Wo befindet sich die Person?

 In welchem Zustand befindet sich die Person?

- Einweiser*in für eintreffende Rettungskräfte und Polizei postieren
- Sobald die Feuerwehr bzw. die Polizei vor Ort ist, übernimmt diese die Leitung

Eingreifen – Beenden
- Erste Hilfe leisten, wenn möglich
- Sichtschutz herstellen, Augenzeugen*in separieren und betreuen
- Fundort abschirmen, absperren, nichts verändern
- Ausgangsort bzw. Bezugsort, z.B. Klassenraum, abschirmen

Fürsorge – Opferhilfe – Maßnahmen

- Nur ein/e Notarzt/Notärztin kann den Tod eines Menschen feststellen
- Information für die Polizei festhalten
- (Situation des Auffindens, Raum offen/verschlossen, Veränderung im Rahmen der Ersten Hilfe)

Die Übermittlung der Todesnachricht ist Aufgabe der Polizei

- Person zur Beruhigung, Betreuung und evtl. Begleitung bestimmen
- Unbeteiligte vom Ort des Geschehens fernhalten
- Schüler*in wegführen, betreuen, beruhigen
- notfallpsychologische Erstversorgung von Betroffenen planen und organisieren
- (Räume, Info über das Angebot an Betroffene, mögliche Helfer*innen aus der Schule bestimmen)
- Schulalltag organisieren
- Telefon für Nachfragen einrichten – keine unautorisierten Informationen weitergeben
- Wenn das Opfer eindeutig identifiziert ist, können besorgte Anrufer*innen mit den Worten „Es handelt sich nicht um ihr Kind / Partner*in/Kollege*in ...“ beruhigt werden
- eintreffende Angehörige in Abstimmung mit der Polizei empfangen, abschirmen, begleiten

Information

- Schulpsychologe*in, Schulsozialarbeiter
- Schulführung
- Unfallkasse

Nachsorge -Aufarbeiten -Vorsorge

- Krisenteam einberufen
- Beratung des Schulpersonals
- Notfallpsychologische Betreuung für Schüler*in, Schulpersonal und Eltern organisieren
- Betreuung betroffener Klassen
- Gesprächsangebote anbieten
- Hilfe zum Trauern und Abschied nehmen anbieten
- keine dauerhafte Gedenkorte in der Schule

Suizidversuch

- Feuerwehr alarmieren, Notruf 112
- Polizei verständigen, Notruf 110
- Übermittlung folgender Hinweise
 - Was geschah?
 - Wie wurde der Suizidversuch begangen?
 - In welchem Zustand ist die Person?
- Einweiser*in für eintreffende Rettungskräfte und Polizei postieren

Eingreifen – Beenden

- Betroffene nicht allein lassen und durch geeignete Maßnahmen abschirmen, Zuschauer*innen fern halten
- gefährdende Gegenstände an sich nehmen

Fürsorge - Opferhilfe – Maßnahmen

- Erste Hilfe leisten
- umgehend fachliche Betreuung veranlassen
- Betreuung aufrechterhalten, bis Expertenhilfe eingetroffen ist
- Augenzeugen*innen bis zum Eintreffen der Polizei separieren und betreuen

Informieren

- Schulführung
- Eltern informieren, unbedingt vorher mit Fachkräften abstimmen
- Pädagog*innen mit besonderem Vertrauensverhältnis zum/zur Schüler*in informieren

Nachsorgen – Aufarbeiten – Vorsorgen

- aufklären, Gerüchten entgegenwirken
- Bei Bedarf notfallpsychologische Betreuung organisieren
- individuelle Gesprächsangebote anbieten
- Schüler*innen über bisherige Gespräche informieren und weiteres Vorgehen abstimmen
- nach längerer Abwesenheit der Schüler*innen Reintegration vorbereiten und begleiten
- Ideen zur sozialen Unterstützung und Normalisierung mit der Klasse abstimmen
- weitere schulische Maßnahmen zur Nachsorge und Prävention organisieren
- entsprechende Fortbildung anbieten

Suizidäußerungen und – ankündigen

- jeden Hinweis auf Ernsthaftigkeit prüfen
- Ruhe und Besonnenheit wahren und mit Fachleuten beraten
- Betroffene*n möglichst nicht allein lassen
- Belastungssituation für Schüler*innen entschärfen

Fürsorge – Opferhilfe – Maßnahmen

- Angebot zum Gespräch machen (Krisenteam)

Gesprächsführung

- zuhören
- auf Hinweise zur geplanten Ausführung achten
- Geduld und Verständnis zeigen
- Nachfrage dürfen gestellt werden
- keine Ratschläge erteilen und Wertung äußern
- im Gespräch bleiben, bis Expertenhilfe eingeleitet ist
- Schüler*in zu einer Beratungsstelle vermitteln
- Kontaktaufnahme mit Erziehungsberechtigten ggf. in Absprache mit Fachleuten abstimmen

Informieren

- Schulführung
- Lehrpersonal mit besonderem Vertrauensverhältnis zum/zur Schüler*in hinzuziehen
- Erziehungsberechtigte, evtl. in Absprache mit Fachpersonal, informieren

Nachsorge – Aufarbeiten – Vorsorge

- Reintegration in die Klasse vorbereiten

Selbstverletzendes Verhalten/ nicht- suizidales selbstverletzendes Verhalten (NSSV)

Sofortreaktion

- Sicherstellen der medizinischen Versorgung der Wunde:
 - Erste Hilfe leisten.
 - Verständigung von Ärzt*innen oder Rettungsdienst.
 - Verständigung der Eltern durch die Schulleitung bei schwerer Verwundung oder Rettungseinsatz oder junger/m Schüler*in.

Folgemaßnahmen

- Bei einmaliger oder leichter Selbstverletzung:
 - Gespräch mit Schüler*in und Beratungslehrer*in/Sozialarbeiter*in regelmäßig, etwa alle drei Wochen für etwa ein halbes Jahr.
- Bei wiederholter oder schwerer Selbstverletzung:
 - Information an die Schulleitung durch beobachtende Lehrperson: Schulleitung verständigt Schulpsychologie
 - Einrichtung eines Krisenteams.
 - Krisenteam plant nächste Schritte:
 - Wer übernimmt den Fall (federführend) und ist somit Ansprechperson?
 - Elterngespräch (wer, wo, wann)
 - Schüler*innengespräch (wer, wo, wann)
 - Verweis an Fachexpert*innen (Erhebung von Suizidalität / psychischen Störungen / Chronizität, Frequenz, Zweck von NSSV/ (außer)familiären Einflussfaktoren)

Vorbereitende Aufgaben

- Einrichtung eines Krisenteams (bestehend aus z.B., Beratungslehrer*in, Schulsozialarbeiter*in, Schularzt/-ärztin, Schulpsycholog*innen, andere fachlich versierte Lehrer*innen),
- ein Mitglied des Krisenteams soll federführend Ansprechpartner*in für Lehrer*innen, Schüler*innen und Eltern sein, um guten Ablauf der Intervention zu gewährleisten.
- Schulungen
- Prinzipiell ist festzuhalten, dass die Art der Intervention an die Schwere, das Alter und die Häufigkeit des selbstverletzende Verhaltens angepasst werden muss. Zum Beispiel ist bei eine*n 16-jährige*n, die/der sich einmalig ritzt, ein Gespräch mit einer Lehrperson des Vertrauens ausreichend, bei einer/m Grundschüler*in kann das schon ein Zeichen dafür sein, dass das Kind mehr Unterstützung braucht.

Waffengebrauch (Gefährdungsgrad III)

Sofortreaktion

- Polizei verständigen, Notruf 110
- Sobald die Polizei vor Ort ist, übernimmt sie die Leitung

Eingreifen – Beenden

- Personenschutz geht vor Sachwertschutz und Täterermittlung
- Provokation vermeiden
- Tatwaffe, Munition, Zubehör ohne Gefährdung sicherstellen
- Jegliches Hantieren an der Waffe ist strikt zu unterlassen
- Ruhig, dennoch deutlich verbal intervenieren
- Räumliche Distanz wahren, den Täter*in nicht körperlich angehen

Fürsorge-Opferhilfe-Maßnehmen

- Bei Verletzungen Erste Hilfe leisten
- Betroffene versorgen, betreuen
- Schüler*innen in den Klassen zusammenhalten, beruhigend einwirken
- Türen schließen
- Sofern möglich, Augenzeug*innen separieren und betreuen

Informieren

- Schulsozialarbeiter*in
- Schulleitung, Geschäftsführung
- Unfallkasse

- Evtl. Presseerklärung

Nachsorgen-aufarbeiten-Versorgen

- Nachsorge in Rücksprache mit Schulsozialarbeiter*in
- Hinweise auf außerschulische Unterstützungsangebote durch den “Weißen Ring e.V.”, “Opferhilfe e.V.”
- Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen
- Öffentliche gemeinsame Erklärung der Schulgemeinschaft zur Tat, Konsens gegen Gewalt veröffentlichen
- Angebote der Polizei nutzen, gemeinsame Fortbildungen zur Verbesserung der Rechtssicherheit des Handelns im Schulbereich

Gefährdungsgrad II

Waffenbesitz (Gefährdungsgrad II)

Sofortreaktion

- Ruhe bewahren
- Waffen durch Schulpersonal ohne Fremd- und Selbstgefährdung sicherstellen
- Polizei verständigen, Notruf 110

Eingreifen – Beenden

- Freiwille Herausgabe der Waffe bzw. des waffenähnlichen Gegenstandes fordern, wenn ohne Gefährdung möglich
- Jegliches Hantieren an der Waffe ist strikt zu unterlassen
- Bei Verdacht ggf. Taschen- und Kleidungskontrolle in Anwesenheit einer zweiten Person
- Bei Weigerung des/der Schülers*in Polizei hinzuziehen
- Sichergestellte Waffen der Polizei übergeben, Aufbewahrung in der Schule ist verboten

Fürsorge - Opferhilfe - Maßnahmen

- Schulangehörige, die sich bedroht fühlen, beruhigen und sachlich informieren, um das Sicherheitsgefühl wieder herzustellen

Informieren

- Schulsozialarbeiter*in
- Schulleitung, Geschäftsführung
- Erziehungsberechtigte des/der Waffenträgers*in, -besitzer*in informieren

Nachsorgen – Aufarbeiten – Vorsorgen

- Normen verdeutlichende Gespräche mit Waffenträgern*innen und deren Eltern, Gefährderansprache durch Polizei anregen
- Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen einleiten
- Regelmäßige aktenkundige Belehrung zu ausnahmslosem Waffenbesitzverbot
- Vorfall im Kollegium auswerten
- Polizeiliche Präventionsangebote nutzen

Gewaltdarstellung auf Datenträgern (Gefährdungsgrad II)

Happy Slapping (grundloser körperlicher Angriff), Cybermobbing, Snuff-Movies (angeblich reale Aufzeichnung von Suiziden o. Morden)

Sofortreaktion

- Polizei verständigen, in Abhängigkeit von der Schwere des Vorfalls, Notruf 110

Eingreifen – Beenden

- Geschehen konsequent unterbinden
- Schulleitung oder Lehrkraft soll das Medium (Handy, Videokamera...), wenn möglich an sich nehmen und der Polizei als Beweismittel übergeben
- Bei Weigerung nimmt die Polizei die Durchsuchung vor

Fürsorge - Opferhilfe - Maßnahmen

- Dem Opfer Gespräch und Hilfe anbieten
- Strafanzeige erstatten
- Hinweise auf außerschulische Unterstützungsangebote durch den Weissen Ring e.V., die Opferhilfe e.V.

Informieren

- Schulsozialarbeiter*in
- Schulleitung, Geschäftsführung
- Evtl. kurze Presseerklärung

Nachsorgen – Aufarbeiten – Vorsorgen

- Tataufarbeitung, Wiedergutmachung
- Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen prüfen
- Thematisierung der Phänomene in der Konferenz
- Präventionsangebote nutzen

Gewalt in der Familie (Gefährdungsgrad II)

Beim Kinderschutz hat die Schule eine besondere Verpflichtung im Sinne des Kindes tätig zu werden.

Zur Gewalt in der Familie zählen u.a. Vernachlässigung, Misshandlung, sexueller Missbrauch und miterlebte Gewalt zwischen Familienmitgliedern

Sofortreaktion

- Info an Schulsozialarbeiter
- Schulsozialarbeiter: Jugendamt bei Offenbarung des Kindes bzw. Wahrnehmung von Gewalt verständigen

Eingreifen – Beenden

- Mit Schüler*in im Kontakt bleiben
- Vorgehen mit dem Jugendamt beraten

Fürsorge – Opferhilfe – Maßnahmen

- In Kooperation mit dem Jugendamt Klärung notwendiger Schutzmaßnahmen zum Schutz des Schülers/der Schülerin

- Gespräche mit dem/der Schüler*in möglichst im Beisein einer Vertrauensperson/Schulsozialarbeiter führen

Informieren

- Jugendamt wegen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung bzw. zur Prüfung der Einleitung von Jugendhilfemaßnahmen (SGB VIII §8a)
- Schulsozialarbeiter*in
- Schulleitung, Geschäftsführung
- Bei befürchteter und akuter eigener Gefährdung Polizei verständigen

Nachsorgen – Aufarbeiten – Vorsorgen

- Mit Jugendamt weiteres Vorgehen abstimmen
- Gewalt in der Familie zum Thema in Schule und Unterricht machen
- Präventions- und Weiterbildungsangebote des Jugendamtes nutzen

Schlägerei/ Körperverletzung (schwere)

Sofortreaktion

- Vorfall sofort beenden, Eigenschutz beachten (deutliche Stopp- Signale setzen: „Hört sofort auf! Auseinander!“.
- Gegebenenfalls weitere Personen/Lehrkräfte zu Hilfe rufen und lautstark auf den Sachverhalt aufmerksam machen.
- Gegebenenfalls Rettungsdienst über Notruf 112 informieren.
 - W – Fragen beantworten.

Folgemaßnahmen

- Gegebenenfalls Erste Hilfe leisten bis der/die Notarzt/Notärztin/Rettungsdienst eintrifft!
- Ruhe bewahren und beruhigend handeln.
- Täter*innen, Zeug*innen und Geschädigte voneinander trennen! Nicht allein lassen!
- Unbeteiligte Schüler*innen vom Ort des Geschehens fern halten. Klare und deutliche Anweisung geben, z.B.: „Geht sofort in eure Klassenzimmer!“
- Opfer aus der Situation herausführen.
- Am Konflikt Beteiligte räumlich und zeitlich trennen.
- Mit Täter*in und Opfer Einzelgespräche führen: „Was? Wer? Wo? Warum? Wie? Wie soll es weitergehen?“
- Erziehungsberechtigte informieren.
- Gegebenenfalls Polizei informieren.

Informieren

- Meldung an die Unfallkasse (Unfallanzeige).
- Erziehungsberechtigte von Opfern und Täter*in in geeigneter Form informieren.
- Information des gesamten Kollegiums und Schulpersonals über Sachstand und bisheriges Vorgehen, Informationen an die Vertreter*innen der Elternvertreterkonferenz.

Nachsorge/ Aufarbeiten

- In enger Abstimmung mit dem Schulsozialarbeiter Betreuung der Schüler*innen und Betroffenen (Lehrkräfte, Erziehungsberechtigten) organisieren. Ziel: Hilfe und Unterstützung bei der Aufarbeitung des Ereignisses.
- Über Erziehung – und Ordnungsmaßnahmen entscheiden.
- Innerschulische Aufarbeitungsmaßnahmen: Mediation, Täter*in – Opfer – Ausgleich mit sozialer, auch materieller Wiedergutmachung.
- Norm verdeutlichendes Gespräch mit dem/der Täter*in unter möglicher Einbeziehung der Erziehungsberechtigten, eventuell auch der Eltern des Opfers.
- Präventionsprojekte nutzen

Suchtmittelkonsum

- bei Verdacht auf Suchtmittelmissbrauch oder Besitz vertraulich der Schulleitung melden
- Schulleitung, Klassenbetreuer*in und Geschäftsführung bewerten die Schwere der Vorkommnisse
- Krisenteam übernimmt weitere Maßnahmen

Gemeinsam

- in Fällen von Besitz sichert die Geschäftsführung die Substanz und verständigt die Polizei, Notruf 110
- je nach Situation Gespräch mit dem Schüler/der Schülerin und dem Krisenteam aufnehmen

Fürsorge – Opferhilfe – Maßnahmen

- evtl. Erste Hilfe leisten
- ggf. Feuerwehr, Notarzt alarmieren, Notruf 112

Information

- in der Regel Erziehungsberechtigte benachrichtigen, auch bei volljährigen Schüler*innen, §47 Abs. 5 SchulG, außer wichtige Gründe sprechen dagegen
- die Schulleitung gibt schriftliche Meldung an die Landesschulbehörde Lüneburg bei Straftat

Nachsorge – Aufarbeiten – Vorsorge

- schuldisziplinarische Maßnahmen in Zusammenarbeit mit Lehrer*innen, Krisenteam und Schulleitung einleiten
- nach Abwesenheit Reintegration des Betroffenen vorbereiten und begleiten
- evtl. Elternabend zur Suchtprävention organisieren
- Präventionsprojekte nutzen

Diebstahl

Sofortreaktion

- Keine Veränderungen am Tatort vornehmen
- Sofortige Meldung des Tathergangs im Sekretariat
- Beweise sichern (Foto) und dokumentieren
- Meldung bei der Polizei oder Information an die Eltern (je nach Schwere und Art des Diebstahls)
- Meldung bei der Versicherung

Informieren

- Schulleitung und Geschäftsführung
- Eltern / Erziehungsberechtigte
- Klassenlehrer*in
- Polizei
- Versicherung VGH

Nachsorge

- Wenn Verursacher*in klar, rechtliche Schritte einleiten, ggfs. arbeitsrechtliche Schritte einleiten
- Präventive Maßnahmen ergreifen, damit Wiederholung vermieden wird

Sexuelle Übergriffe

Sofortreaktion

- Jugendamt und Polizei verständigen, in Abhängigkeit
 - vom Schweregrad des Vorfalls
 - dem Alter
 - den psychischen Entwicklungsstand des/der Täter*in
- Gegebenenfalls sofortige ärztliche Versorgung veranlassen, Tel.

Jugendamt Fachdienst Jugend und Familie
Lindhooper Straße 67
27283 Verden
Falleingangsmanagement
Tel. (04231)15-390
Fax (04232) 1510 390
fem51@landkreis-verden.de
Für den Flecken Ottersberg:
Chiara Krüger und Birte Langeheine

Polizeistation Ottersberg
Grüne Str. 26
28870 Ottersberg
Tel. 04205 8604
Fax: 04205 2150
www.pd-ol.polizei-nd... »

Notruf 110

Eingreifen – Beenden

- zuhören, Hilfe zusichern
- Hinweise zu möglichen Verdachtsmomenten ernst nehmen und ihnen nachgehen
- Gegebenenfalls Krisendienst des Jugendamtes hinzuziehen.

Fachdienstleitung:
Iris Heitkamp
Tel. 04231 15-340
E-Mail: iris-heitkamp@landkreis-verden.de

Äußere Umstände des Tatgeschehens dokumentieren, Spuren bis zum Eintreffen der Polizei vor Veränderung, Verunreinigung oder Beseitigung schützen

Fürsorge – Opferhilfe – Maßnahmen

- Aufgrund des unterschiedlich ausgebildeten Schamgefühls besonders viel Empathie und Behutsamkeit zeigen.
- Umgehend persönliche Betreuung des Opfers sicherstellen, Geschlecht berücksichtigen
- Beistand einer Vertrauensperson mittelfristig organisieren
- Äußerungen des Opfers schriftlich fixieren
- Bei Bedarf notfallpsychologische Versorgung des Opfers über Schulpsychologischen Dienst für Gewaltprävention und Krisenintervention veranlassen

Schulpsychologische Beratung - Landesschulbehörde, Abteilung Lüneburg, Außenstelle Verden

Volker Bohn
Piepenbrink 6
27283 Verden (Aller)
Telefon: 04231 914030
Telefax: 04231 914029
E-Mail: volker.bohn@lschb-lg.niedersachsen.de

Beschreibung:

Beratung von Schulen/Lehrkräften, Eltern, SchülerInnen aller Schulformen bei Lernproblemen, sozialen Konflikten, Entwicklungsstörungen

Schulpsychologischer Dienst Landkreis Verden

- Bei unbekanntem Täter*in Verhaltensregeln/Maßnahmen in Absprache mit Polizei entwickeln
- Bei begründetem Verdacht sexueller Übergriffe durch Schulpersonal sind umgehend dienstrechtliche Schritte in Absprache mit der Schulleitung einzuleiten

Informieren

- Gegebenenfalls telefonisch:
 - Schulpsychologe*in, bei Unterstützungsbedarf
 - Schulleitung
 - Fachbereich Gewaltprävention/Krisenintervention
 - Pressestelle der Bildungsverwaltung
- Erziehungsberechtigte von Täter*in und Opfer benachrichtigen
- Informationsstrategie für Kollegium und Schule, gegebenenfalls in Absprache mit der Polizei erarbeiten (Sachinformationen, Verhaltensempfehlungen,)
- Gegebenenfalls Presseerklärung in Absprache mit der Polizei vorbereiten
- Schriftliche Meldung gemäß Informationsschreiben, „Gewalt und Notfälle“
- Schriftliche Meldung an die Unfallkasse, falls kostenpflichtige, ärztliche oder psychologische Hilfe notwendig wird
- Unfallanzeige für versicherte Schüler*innen
- Unfallanzeige für Angestellte

Nachsorgen – Aufarbeiten – Vorsorgen

- Mittelfristige Nachsorge und Hilfe in Rücksprache mit Schulpsychologe*in für Gewaltprävention und Krisenintervention vereinbaren
- Bei Bedarf psychologische Nachbetreuung vermitteln, zum Beispiel durch Online- Beratung für Jugendliche unter www.youth-life-line.de, Kinder- und Jugendtelefon 0800 111 0333 Nummer gegen Kummer (anonym und kostenlos erreichbar montags – samstags 14.00 Uhr -20.00 Uhr Uhr); https://www.strohhalm-ev.de, Wildwasser e.V., Erziehungs- und Familienberatungsstelle, Jugendamt, https://www.opferschutz-niedersachsen.de/
- Verstöße gegen die sexuelle Selbstbestimmung in Schule und Unterricht zum Thema machen („Nein – sagen“, Selbstschutz, Verhalten gegenüber fremden Personen, wechselseitige Achtsamkeit), gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem/den Präventionsbeauftragten der Polizei oder/und des Fachdezernats für Sexualdelikte im Landeskriminalamt
- In der Schule die Umsetzung der Fürsorge – und Aufsichtspflicht ansprechen und Konsequenzen ableiten

Übergriffe durch lehrendes und nichtlehrendes Personal

- Es besteht eine Mitteilungspflicht für alle an Schule Beschäftigten gegenüber der Schulleitung, wenn sie Kenntnis von sexuellen Grenzverletzungen an Schüler*innen durch Schulpersonal bekommen.

1. Ein Verdacht kommt auf
 - Ein*e Schüler*in erlebt sexuell belästigendes Verhalten durch lehrendes oder nichtlehrendes Personal und wendet sich an eine Person des Vertrauens (Ansprechperson) aus dem Kollegium. Es wird empfohlen, auf die Möglichkeit der Beratung durch die Beratungslehrer*in oder Sozialarbeiter*in hinzuweisen.
 - Ein*e Kolleg*in hat Hinweise auf sexuelle Grenzverletzungen durch lehrendes oder nichtlehrendes Personal erhalten und wendet sich an eine Person des Vertrauens (Ansprechperson) aus dem Kollegium.
 - Gespräch: Die Ansprechpersonen sollten sich ruhig die Situation schildern lassen. Sie kann nachfragen, ob andere den Vorfall beobachtet haben oder selbst Betroffene eines Übergriffs geworden sind. Die Ansprechpersonen bietet Unterstützungsmöglichkeiten an, respektiert, aber auch, wenn die Schülerin/der Schüler zum aktuellen Zeitpunkt nichts weiter unternehmen will.
 - Die Dokumentation: Die Ansprechpersonen protokolliert das Gespräch mit dem/der Betroffenen detailliert unter Angabe des genauen Geschehens, einschließlich Zeit, Ort und eventuell Zeug*innen. Der Datenschutz ist zu beachten.

2. Die Ansprechpersonen informiert die Schulleitung
 - Das Gespräch: Die Ansprechpersonen spricht mit der Schulleitung über den beschriebenen Vorfall und legt das Gesprächsprotokoll vor. Es wird empfohlen, dass die Schulleitung die niedersächsische Landesschulbehörde rechtzeitig über den geplanten Verfahrensablauf informiert und sich gegebenenfalls beraten lässt (Anlaufstelle des niedersächsischen Kultusministeriums oder Dezernat 5 (Schulpsychologie, Prävention und Gesundheitsförderung) der niedersächsischen Landesschulbehörde.
 - Die Dokumentation: Das Gespräch wird von der Schulleitung schriftlich festgehalten und bei Bedarf von der Ansprechperson ergänzt und unterschrieben.
 - Krisenteam übernimmt weiteren Verlauf oder externe Stelle

3. (Bei Bedarf) Einzelgespräche mit anderen Personen aus dem Kollegium (die Schulleitung unterliegt dem Neutralitätsgebot)
 - Das Gespräch: Die Schulleitung sollte die/den Kollegin/Kollegen nach konkreten Beobachtungen befragen und danach, ob sie/er weitere betroffene Schüler*innen sowie weitere Kolleg*innen kennen, die etwaige Vorfälle beobachtet haben. Die Schulleitung fragt nach möglichen Dokumentationen des Vorfalls (Tagebuch, Bilder…) und, ob mit anderen Personen über die Ereignisse geredet wurde. Die Schulleitung bietet Unterstützung an und informiert über die weiteren Schritte.
 - Die Dokumentation: Die Schulleitung protokolliert detailliert das Gespräch. Die/der Mitarbeitende erhält das Protokoll, ergänzt es eventuell und unterschreibt es.

4. Gespräch mit der beschuldigten Person (in der Einladung muss der Gesprächsanlass genannt werden, zum Beispiel „Vorwurf der sexuellen Belästigung", aber es werden keine konkreten Handlungen oder Namen genannt)
 - Klärung vor dem Gespräch: Die Schulleitung muss sich vor dem Gespräch kritisch fragen, ob sie das Gespräch führen kann oder zu sehr emotional befangen ist. Dies muss bei langjährigen freundschaftlichen Beziehungen, enger beruflicher Zusammenarbeit und gemeinsamer Freizeitgestaltung vermutet werden. Bei zu engen Verflechtungen sollte das Gespräch von einer anderen zuständigen Person oder dem zuständigen schulfachlichen Dezernenten der Landesschulbehörde geführt werden. Die Schulleitung hat eine Fürsorgepflicht sowohl für die/den beschuldigte*en Kollege*in als auch für die betroffenen Schüler*in.

- Das Gespräch: Die beschuldigte Person soll mit den Aussagen der Betroffenen und den Beobachtungen andere Personen konfrontiert werden. Die beschuldigte Person muss Gelegenheit zu möglicher Entlastung haben. Die beschuldigte Person wird über die geplanten weiteren Schritte informiert, wie zum Beispiel vorläufiger Einsatz im Unterricht, unverzügliche Information an die niedersächsische Schulbehörde. Es ergeht der Hinweis auf die Schweigepflicht und eine Empfehlung/die Anweisung, den Kontakt zur Schülerin oder dem Schüler (vorläufig) zu vermeiden. Die beschuldigte Person soll daran erinnert werden, dass Schüler*innen ermutigt werden sollen, über sexuelle Belästigung zu berichten und die beschuldigte Person darf ungeachtet ihrer Meinung über die Beschuldigung keinen Druck ausüben oder ein negatives Verhalten gegenüber der Schülerin oder dem Schüler/der Kollegin/ dem Kollegen zeigen. Der beschuldigten Person wird Unterstützung im Rahmen der Fürsorgepflicht angeboten. Nach dem Gespräch muss die Schulleitung die Aussagen der beschuldigten Person bewerten und entscheiden, ob Sofortmaßnahmen ergriffen werden müssen bezüglich einer Kontaktsperre beziehungsweise des Unterrichtseinsatzes.
- Die Dokumentation: Die Schulleitung hält das Gespräch schriftlich fest. Die beschuldigte Person erhält das Protokoll, ergänzt es eventuell und unterschreibt es. Es ist eine absolute Verschwiegenheit über das Gespräch zu wahren.

5. Bewertung der vorläufigen Ergebnisse

Verdacht bestätigt:

- Kriterien:
 - Verdacht bestätigt sich:
 - Die Aussagen der Schülerin oder des Schülers und die Beobachtungen von Mitarbeitenden sind schlüssig und glaubhaft. Die beschuldigte Person hat die Vorwürfe (teilweise) bestätigt oder eingeräumt

Auch wenn die beschuldigte Person die Handlung abstreitet, bedeutet es nicht zwangsläufig, dass er/sie sie nicht begangen hat.

 - Verdacht wurde nicht zweifelhaft ausgeräumt: Die Kriterien dafür sind
 - wenn Aussage gegen Aussage steht
 - Schülerin oder Schüler die Beschuldigung zurücknimmt, aber Mitarbeitende ihre ursprüngliche Version bestätigen
 - es Hinweise gibt, dass die Schülerin oder der Schüler unter Druck gesetzt wurde
 - bei Widersprüchen in der Darstellung der beschuldigten Person

Die Tatsache, dass eine Schülerin oder ein Schüler die Anschuldigung zurücknimmt, bedeutet nicht zwangsläufig, dass nichts vorgefallen ist.

Weiteres Vorgehen:
Die Schulleitung informiert unverzüglich das Dezernat 1 der Landesschulbehörde mündlich und schriftlich über die bisherigen Gesprächsergebnisse und deren Bewertung.
Die Schulleitung informiert den/die Beschuldigte*n, dass die Dienstaufsicht eingeschaltet wurde. Eventuell wird die der Unterrichtseinsatz der beschuldigten Person verändert.
Die Schulleitung informiert die Ansprechpersonen, sowie die befragten Mitarbeitenden über das Ergebnis und das weitere Vorgehen.
Die Ansprechperson informiert die Schülerin oder den Schüler, sowie deren oder dessen Erziehungsberechtigte über die bisherigen Ergebnisse und das weitere Vorgehen.
Die Schulleitung informiert das Kollegium, die Elternvertretung, die Schülervertretung, eventuell auch die Klasse der/des betroffenen Schülerin/Schülers über das bisherige Vorgehen unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen (Unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen dürfen bei einer Information der verschiedenen Personengruppen in der Schule keine Details des Verfahrens weitergegeben und vor allem keine Namen genannt werden.
Formulierungsvorschlag: „Eine Lehrkraft beziehungsweise eine andere an der Schule tätige Personen wird beschuldigt, sexuell belästigendes Verhalten gegenüber einer Schülerin oder einem Schüler/mehreren

Schülerinnen oder Schülern gezeigt zu haben. Wir haben gemäß den gesetzlichen Vorgaben zum Verbot der sexuellen Belästigung und Gewalt gegen Kinder und Jugendliche die Anschuldigungen dokumentiert und zusammen mit der Stellungnahme der beschuldigten Person an die niedersächsische Landesschulbehörde zur Prüfung weitergegeben."
Die weitere Klärung des Falles liegt in den Händen der niedersächsischen Landesschulbehörde.)

Informationen über den Stand des Verfahrens wird von der Schulleitung weitergegeben.

Die Schulleitung informiert abschließend das Kollegium, die Elternvertretung, die Schülervertretung, die Klasse, die betroffene Schülerin oder den betroffenen Schüler sowie deren oder dessen Erziehungsberechtigte.

Verdacht wird ausgeräumt

- Kriterien:
 - Die Schülerin oder der Schüler nimmt die Beschuldigung zurück und erklärt – auch für ihre Ansprechperson plausibel – den Grund.
 - Mehrere voneinander unabhängige und nicht unter Druck gesetzte oder beeinflusste Mitarbeitende belegen schlüssig und glaubhaft, dass die Schilderung der Schülerin oder des Schülers nicht stimmen kann.

Falschaussagen und – beschuldigungen sollten als Vergehen sehr ernst genommen und deutlich thematisiert werden.

- Die Schulleitung führt abschließende Gespräche mit
 - Der Beteiligten, Schülerin oder dem Schüler und der Ansprechperson
 - Der falsch beschuldigten Person
 - Anderen Schüler*innen und Kolleg*innen, die im Rahmen des Verfahrens Beschuldigungen geäußert haben.
 - Die Schulleitung informiert das Kollegium, die Elternvertretung, die Schülervertretung, gegebenenfalls auch die Klasse der beteiligten Schülerin oder des Schülers unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen über das Vorgehen und den ausgeräumt den Verdacht. (Unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen dürfen bei einer Information der verschiedenen Personengruppen in der Schule keine Details des Verfahrens weitergegeben und vor allem keine Namen genannt werden. Formulierungsvorschlag: „Eine Lehrkraft oder eine andere an unserer Schule tätige Person wurde beschuldigt, sexuell belästigendes Verhalten gegenüber einer Schülerin oder einem Schüler/mehreren Schülerinnen oder Schülern gezeigt zu haben. Diese Anschuldigungen haben sich nach Gesprächen mit allen Beteiligten als haltlos erwiesen.")

Ziel der Rehabilitation ist die Wiederherstellung einer Vertrauensbasis unter den Mitarbeitenden und der Arbeitsfähigkeit der fälschlich beschuldigten Person im Hinblick auf die ihr anvertrauten Kinder und Jugendlichen. In enger Absprache mit der betroffenen Person werden Unterstützungsmaßnahmen wie zum Beispiel eine persönliche Beratung und/oder Supervision angeboten. Die bisher erstellte Dokumentation wird unverzüglich vernichtet. Es werden keine Unterlagen in die Personalakte aufgenommen. Alle Dienststellen, die bei der Bearbeitung des Verdachts involviert waren, werden informiert. Wer zu Unrecht beschuldigt wurde und daraus einen materiellen Schaden erlitten hat, kann sich von der Stiftung Opferhilfe wegen einer etwaigen Entschädigung beraten lassen.

Freie Träger der Jugendhilfe

(erfahrene Fachkräfte der freien Träger der Jugendhilfe, die den Schutzauftrag nach Paragraph 8A Abs. 1 SGB VIII in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos von den Trägern von Einrichtungen und Diensten die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, hinzugezogen werden)

Flecken Ottersberg
Ingrid Freese, 0179/4277192
Marianne Grossert 0176/56903163

Verein ambulanter Erziehungshilfen e.V.

Große Str. 76
27283 Verden
Tel. (04231) 931404
Fax (04231) 931405
erziehungshilfe@derverein.org

Fachdienst Jugend und Familie

Lindhooper Straße 67
27283 Verden
Falleingangsmanagement
Tel. (04231)15-390
Fax (04232) 1510 390
fem51@landkreis-verden.de
Für den Flecken Ottersberg:
Chiara Krüger und Birte Langeheine

Horizonte

Beratungsstelle

Obere Straße 1
27283 Verden (Aller)
Telefon: 04231 81797
Telefax: 04231 81345
E-Mail: awo-beratung-verden@t-online.de
Homepage: www.awo-kv-verden.de
Während unserer telefonischen Sprechzeiten können Sie ein persönliches Beratungsgespräch vereinbaren.

Sie erreichen uns:

Montag und Mittwoch von 10 – 12 Uhr und
Donnerstag von 14 – 16 Uhr
Außerhalb der Sprechzeiten kann auf den Anrufbeantworter gesprochen werden.
Telefon: 04231 / 81797

Die Beratungsstelle besteht als „Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Kindern, Jugendlichen und Frauen“ seit 1992.
Seit 1999 arbeiten wir in der Trägerschaft des AWO-Kreisverbandes Verden. Aus der Arbeit ergab sich die Konsequenz, unser Angebot zu erweitern auf Kinder und Jugendliche, die Gewalt in der Familie erleben. Entsprechend haben wir der Beratungsstelle einen neuen Namen gegeben.

Sexualität ist immer noch ein schwieriges Thema, vor allem im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch. Mehr Sicherheit im Umgang mit Sexualität ermöglicht es Eltern, ihre Kinder darin zu unterstützen, Beziehungen lustvoll zu gestalten und drohende Gefahren früher zu erkennen.
Sexueller Missbrauch findet überwiegend im Nahbereich von Kindern und Jugendlichen statt. Erwachsene oder ältere Personen benutzen Vertrauen und Abhängigkeit von Jüngeren zur Befriedigung der eigenen Bedürfnisse.

Gewalt und Vernachlässigung an Kindern und Jugendlichen umfassen Misshandlungen auf körperlicher und emotionaler Ebene.
Häufig treten Misshandlungen in Verbindung mit sexuellem Missbrauch auf und finden dann in Familien statt.

Unser Angebot richtet sich an:

- *Kinder und Jugendliche, die sexuelle und körperliche Gewalt und Vernachlässigung erlebt haben, bzw. bei denen ein Verdacht vorliegt*
- *Aggressiv sexuell auffällige Kinder und Jugendliche*
- *Erwachsene, die in ihrer Kindheit sexuelle Gewalt erlebt haben*
- *Angehörige und Freunde von Betroffenen*
- *Personen, die beruflich mit dem Thema zu tun haben*

Unser Angebot umfasst:

- *Krisenintervention und Beratung für Betroffene und Angehörige*
- *Einzel- und Teamberatung für Professionelle*
- *Fortbildungen für Berufsgruppen*
- *Seminare und Kurse für Eltern*
- *Informationsveranstaltungen*
- *Projektarbeit mit Jugendlichen*
- *Onlineberatung für Jugendliche*

Sexuelle Übergriffe im außerschulischen und häuslichen Bereich

1. Lehrpersonal oder Mitarbeitende der Schule erhält Kenntnis von einem Verdachtsfall und dokumentiert konkrete Hinweise (Datum, Ort etc.) auf Anzeichen im Verhalten und entsprechende Äußerungen.
2. Das Lehrpersonal oder Mitarbeitende informiert die Schulleitung, um das weitere Vorgehen abzustimmen; bei Bedarf vertrauliche Beratung durch die Schulpsychologie oder die Anlaufstelle des MK und bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung Beratung durch eine Fachkraft (gemäß § 4 KKG).
3. Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler und den Erziehungsberechtigten, sofern diese nicht selbst Verdachtspersonen sind; Absprache über weitere Handlungsschritte.
4. Kontaktvermittlung zu Beratungs – und Unterstützungseinrichtungen (zum Beispiel Ärztinnen oder Ärzte, Opferhilfeeinrichtungen, Kinderschutzbund, Wildwasser etc.).
5. Bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung Beratung durch das Jugendamt (gemäß § 4 KKG). Bei Gefahr im Verzug Polizei und Jugendamt informieren.
6. Das Jugendamt leitet weitere Schritte ein, zum Beispiel Hausbesuch, Konfrontation, gegebenenfalls Anzeige bei der Polizei bzw. Staatsanwaltschaft, Inobhutnahme etc.

Übergriffe von Schülerinnen und Schülern untereinander

1. Lehrer*in beziehungsweise Mitarbeiter*in der Schule erhält Kenntnis von einem Verdachtsfall und dokumentiert konkrete Hinweise (Datum, Ort etc.) auf im Verhalten erkennbare Anzeichen und entsprechende Äußerungen und bezieht die Klassenlehrkraft mit ein.
2. Besprechung der Klassenleitung mit der Schulleitung und dem Krisenteam ggf. der Ansprechpersonen zum weiteren pädagogischen Vorgehen und zur Einbeziehung des internen und externen Beratungs – und Unterstützungssystems (z. B. Schulpsychologie).
3. Erforderliche schulische Sofortmaßnahmen: sofortige Trennung von Betroffenen und Beschuldigten.
4. Gespräche des Krisenteams und der Klassenleitung mit den Erziehungsberechtigten des oder der Betroffenen über Hilfsmaßnahmen und pädagogische Maßnahmen (z. B. Die Trennung von der oder dem Beschuldigten). Und: Gespräch mit den Erziehungsberechtigten der/des Beschuldigten über Sanktionen und Ordnungsmaßnahmen. In Fällen von Befangenheit der Schulleitung ist Kontakt mit der vorgesetzten Dienststelle aufzunehmen.
5. Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist eine Beratung durch die eine Fachkraft (gemäß § 4 KKG) erforderlich.
6. Bei Verdacht einer strafbaren Handlung hat die Schulleitung der niedersächsischen Schulbehörde zu berichten, diese entscheidet über weitere altersabhängige Maßnahmen.
7. Gegebenenfalls Strafanzeige durch die Betroffenen oder den Betroffenen oder durch die Erziehungsberechtigten. Falls erforderlich und gewünscht, externe Beratung.
8. Die Schulleitung und in bestimmten Fällen die niedersächsische Schulbehörde entscheiden auf Antrag der Klassenkonferenz über Ordnungsmaßnahmen.

Übergriffe auf Beschäftigte der Schule

1. Lehrende oder eine andere an der Schule tätige Person und/oder die Schulleitung erhält Kenntnis von einem Verdachtsfall. Es werden konkrete Hinweise auf im Verhalten erkennbare Anzeichen und entsprechende Äußerungen (Ort, Datum etc.) dokumentiert.
2. Bei erhärtetem Verdacht Rücksprache der Schulleitung über das weitere Vorgehen mit der/ dem Betroffenen, gegebenenfalls mit der Ansprechperson sowie der niedersächsischen Schulbehörde (auch schriftlicher Bericht).
3. Gespräch der Schulleitung mit der beschuldigten Person: die beschuldigte Person wird mit dem Verdacht und den möglichen dienst – bzw. arbeitsrechtlichen Konsequenzen konfrontiert. Sie wird auf die Möglichkeit der Hinzuziehung eines Rechtsbeistandes hingewiesen und zur Grenzeinhaltung gegenüber der betroffenen Person angehalten sowie über Unterstützungsmaßnahmen und eventuell strafrechtliche Verfolgung aufgeklärt.
4. Falls erforderlich werden dienst –, arbeits – und strafrechtliche Schritte oder Ordnungsmaßnahmen von der Schulleitung beziehungsweise durch die niedersächsische Schulbehörde eingeleitet.
5. Die betroffene Person, stellt gegebenenfalls Strafanzeige und erhält Unterstützung durch die Schulleitung oder die schulische Ansprechperson unter Hinweis auf externe Beratungsmöglichkeiten.

Vandalismus / Sachbeschädigung

Sofortreaktion

- Auf Sachbeschädigung reagieren, nicht ignorieren
- Tat beenden ohne Selbstgefährdung
- Tatwerkzeug ohne Selbstgefährdung sicherstellen und im Sekretariat abgeben
- Meldung des Tathergangs an die Schulleitung und Geschäftsführung mit Namen des Täters/der Täterin und Zeugen
- Dokumentation des Sachverhalts
- Meldung bei der Polizei oder Information an die Eltern (je nach Schwere der Sachbeschädigung)
- Beweise sichern (Foto), Schmierereien nicht entfernen

Informieren

- Schulleitung und Geschäftsführung
- Eltern / Erziehungsberechtigte
- Klassenlehrer/in
- Ggfs. Polizei
- Versicherung VGH
- Hausmeister

Nachsorge - Aufarbeitung – Vorsorge

- Wenn Schüler*innen als Verursacher*innen, Vorschläge zur Wiedergutmachung entwickeln lassen
- Konkrete Maßnahmen zum Schadensausgleich, Schadensersatz vereinbaren
- Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen festlegen

Erpressung/ Raub/ Nötigung

Sofortreaktion

- Vorfall sofort beenden, Eigenschutz beachten.
- Polizei informieren: Telefon 110
- Schulleitung und Krisenteam informieren

Verhaltenshinweise

- Gegebenenfalls Erste Hilfe leisten!
- Ruhe bewahren und beruhigend handeln.
- Täter*innen, Zeug*innen und Geschädigte voneinander trennen! Nicht allein lassen!

- Informationen zur Aufklärung des Vorfalls sammeln.
- Erziehungsberechtigte informieren.
- Opferschutz organisieren (z.B. Hofaufsicht, Begleitung auf dem Schulweg…), Hinweise auf außerschulische Unterstützungsangebote durch Weißen Ring e.V., Opferhilfe e.V.,…
- Weitere Termine vereinbaren, um die Wirksamkeit der abgesprochenen Maßnahmen zu überprüfen.

Informieren

- Bei Unterstützungsbedarf Beratungslehrer*in oder Schulsozialarbeiter*in informieren.
- Information des gesamten Kollegiums und Schulpersonals über Sachstand und bisheriges Vorgehen, Informationen an Vertreter*innen der Elternvertreterkonferenz.

Gefährdungsgrad I

Mobbing

Eingreifen – Beenden

- reagieren, nicht ignorieren
- nicht bagatellisieren
- Information zu Täter*in, Täter*innengruppe, Opfer, Zeuge*in aufnehmen
- Widersprüche in den Aussagen klären

Fürsorge – Opferhilfe – Maßnahmen

- direkte Konfrontation des Opfers mit Täter*in vermeiden
- vertrauliches Gespräch mit dem Opfer suchen
- für Opfer sozialen Beistand organisieren
- die geplanten Schritte mit dem Opfer abstimmen
- getrennte Gespräche mit Täter*innen- und Opfereltern
- Eltern des Opfers, sowie Täter*inneneltern, einbinden und sensibilisieren

Information

- die Schulleitung entscheidet über eine schriftliche Meldung

Nachsorge – Aufarbeiten- Vorsorgen

- pädagogische Aufarbeitung der Mobbing-Problematik „No Blame approach“ durchführen
- Verantwortung des Haupttäter*in und der Mitläufer*in erwirken
- Haltung der Schule zum Mobbing-Verhalten deutlich machen und erkennbar sanktionieren
- Schulkonsens gegen Mobbing entwickeln
- nach Abwesenheit Reintegration des Opfers vorbereiten und begleiten
- nach Suspendierung Reintegration der Täter*in vorbereiten und begleiten

Tod von Schulangehörigen

- wer Kenntnis von dem Todesfall bekommt, sollte dies unverzüglich der Klassen -bzw. Schulleitung und Geschäftsführung mitteilen

Fürsorge -Opferhilfe – Maßnahme

- die Schulleitung und Geschäftsführung entscheiden über weitere Schritte

Informieren

- Absprache mit Klassenleitung, Schulleitung und Geschäftsführung, wann und wie die betroffene Klasse informiert, wird
- Information des gesamten Kollegiums

Nachsorge – Aufarbeiten – Vorsorge

- Gesprächskreise einrichten, evtl. mit Hilfe von Fachkräften, Notfallseelsorger
- auf stark belastete Personen achten, evtl. weiter Versorgen
- betroffenen Schüler*innen keinen regulären Unterricht aufzwingen, sondern Schultag situationsentsprechend gestalten
- Prüfungen möglicherweise verschieben
- Betroffene Schüler*innen nach längerer Abwesenheit die Rückkehr erleichtern

Pressemitteilung

Hinweise zur Pressearbeit und zum Umgang mit der Öffentlichkeit

ALLGEMEINE HINWEISE:

- Die Öffentlichkeit, vertreten durch die Presse, hat in einem beschränkten Umfang ein Recht zu erfahren, was in einem Notfall an einer Schule geschieht.
- Das Recht auf Information findet dort seine Grenze, wo die Intimsphäre von Personen und ihr persönliches Schutzbedürfnis in einer Notlage betroffen sind.
- Im Zusammenhang mit Notfällen kann der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit eine besondere Bedeutung zukommen. Daher sollte eine zwischen Schule, Polizei und Staatsanwaltschaft sowie im Einzelfall auch mit dem Niedersächsischen Kultusministerium abgestimmte Presse- und Öffentlichkeitsarbeit erfolgen.
- Die Schulleitung ist der erste Ansprechpartner der Presse und berechtigt, Auskunft über Vorkommnisse an ihrer Schule zu geben. Dies ist wegen ihrer Nähe zum Geschehen sinnvoll. Die Schulleitungen sind gegenüber der Presse jedoch nicht zur Auskunft verpflichtet und können die Presse auch an die Leiter der staatlichen Schulämter oder die Pressestelle des Niedersächsischen Kultusministeriums verweisen.

Wägen Sie ab:

- Informationen über gesicherte Sachverhalte können der Entstehung von Gerüchten entgegenwirken.
- Abwehr und Verleugnen gegenüber der Presse schaden unter Umständen.
- Die Chance für eine Schule ist, sich aktiv in der Bewältigung der Krise darzustellen und durch Nennen konkreter Maßnahmen ihre Fähigkeit zum Krisenmanagement zu verdeutlichen.

Nehmen Sie in jedem Fall bei Presseanfragen vor dem Gespräch Kontakt mit dem

Niedersächsischen Kultusministerium:

Hans-Böckler-Allee 5 (Postfach 161), 30173 Hannover
Tel.: 0511 120-0
Fax: 0511 120-7450
E-Mail: poststelle@mk.niedersachsen.de

Pressesprecherin
Britta Lüers
Tel: 0511 / 120 7148
E-Mail: britta.lueers@mk.niedersachsen.de

Stellvertretender Pressesprecher
Ulrich Schubert
Tel: 0511 / 120 7168
E-Mail: ulrich.schubert@mk.niedersachsen.de

Stellvertretender Pressesprecher
Felix Thiel
Tel: 0511 / 120 7198
E-Mail: felix.thiel@mk.niedersachsen.de

auf. Lassen Sie sich dort vorab beraten. Die Pressestelle ist zu Informationen gegenüber der Öffentlichkeit verpflichtet. Informieren Sie daher die Pressestelle, was geschehen ist.

- In jedem Fall gilt bei einem schwerwiegenden Ereignis in einer Schule: Betroffene (Schüler*innen, Eltern, Lehrer*innen) haben auf jeden Fall das Recht auf Erstinformation; sachlich fundierte Information verhindert Gerüchte. Geben Sie daher nur gesicherte Informationen weiter! Sie können über die Sachinformation hinaus auch Ihre eigene Betroffenheit verdeutlichen.

KONKRETE HINWEISE ZUM UMGANG MIT DER PRESSE:

- Nur wenn die Schulleitung ihre Informationspolitik offensiv gestaltet, wird sie die Öffentlichkeitswirkung mitbestimmen.
- Journalisten finden immer eine Person, die mit ihnen spricht. Wenn eine Schulleitung abblockt und schweigt, werden allein die Darstellungen Dritter über das Geschehen veröffentlicht.
- Bereiten Sie sich vor - überlegen Sie vor jedem Medienkontakt, was Sie sagen und wozu Sie nichts sagen möchten!
- Hilfreich ist es, vorab klare Grundaussagen und knappe Botschaften für die Öffentlichkeit vorzubereiten und diese zuvor schriftlich stichwortartig zu skizzieren. Diese Notizen unterstützen Sie dabei, zentrale Informationen zum Geschehen und Bewertungen nicht zu vergessen:
- Kurze und präzise Sätze zu den W-Fragen: Wer, was, wann, wo, welche Folgen? Was plant die Schule zur Nachsorge/Aufarbeitung?
- Überlegen Sie eine pädagogische Botschaft zum Geschehen, z. B.: Die Opfer brauchen unseren Beistand. Betroffene in einer Notsituation haben das Recht auf Schutz, gerade auch vor der Öffentlichkeit. Gewalttätige Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf eine konfrontierende und hilfreiche Auseinandersetzung mit der Tat. Es geht um eine konstruktive Aufarbeitung der Tat und eine Anleitung zur Wiedergutmachung. Dies hilft Opfern und Tätern.
- Niemand ist gezwungen, sich sofort, ohne Vorbereitung und umfassend zu äußern. Sie können das Wie und Was der Informationsweitergabe maßgeblich bestimmen – und damit auch die Botschaft in der Berichterstattung. Achten Sie dabei auf die Verständlichkeit aller Informationen und eine klare Botschaft zur weiteren Krisenbewältigung!
- Lassen Sie sich die Texte bei Interviews vor dem Druck vorlegen, um sie zu autorisieren! Die Pressestelle Kultusministeriums berät Sie gern im Vorfeld.
- Wo die Kooperation ihre Grenze finden muss:
 - Kein Aufenthalt von Pressevertretern auf dem Schulgelände, dem Sie nicht zugestimmt haben! Die Schulleitung hat das Hausrecht! Notfalls die Polizei um Hilfe bitten!
 - Die filmische/fotografische Darstellung von Trauer und Schmerz im Interesse der Betroffenen ist zu verhindern.
 - Bei Ablichtungen von Schüler*innen innerhalb des Schulgeländes muss zuvor deren Einverständniserklärung, bei minderjährigen Schüler*innen das der Erziehungsberechtigten vorliegen.
 - Geben Sie grundsätzlich keine persönlichen Daten, Fotos, Dokumente und Adressen von Betroffenen und Beteiligten weiter! Dies gilt für Opfer ebenso wie für Täter*innen, Freund*innen, Lehrer*innen, Familien und Mitarbeiter*innen der Schule.

VORKEHRUNGEN FÜR DIE SCHULGEMEINSCHAFT IM UMGANG MIT DER PRESSE:

- Bereiten Sie das Kollegium und die Schülerschaft für den Umgang mit Pressevertreter*innen vor
- Informieren Sie über die Rechtslage: Allein die Schulleitung ist berechtigt, Auskünfte zu geben!

- Auch wenn Pressevertreter*innen sehr hartnäckig Kontakt aufnehmen: Niemand ist zu einer Auskunft verpflichtet!
- Legitim und angemessen sind Sätze wie z. B.:
 - Ich möchte jetzt nicht mit Ihnen sprechen.
 - Wenden Sie sich bitte an das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport!
 - Bitte lassen Sie mich/uns jetzt allein!
 - Ich möchte nicht, dass Sie mich fotografieren oder filmen.
 - Im Interesse der Betroffenen nehmen wir dazu jetzt nicht Stellung.
 - Kein Kommentar!

<u>Zum Schutz von Opfern und Helfenden:</u>

- Die Polizei ist Ihnen behilflich, diese vor der Presse zu schützen, dies gilt auch außerhalb der Schule.